GEMEINDE
BIRSFELDEN

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom 7. April 2025
um 19.30 Uhr in der Aula des Rheinparkschulhauses
Rheinparkstrasse 12, 4127 Birsfelden

GEMEINDE
BIRSFELDEN

Gemeindeversammlung vom 7. April 2025

TRAKTANDENLISTE

1.	Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2024	Seite	1 - 4
2.	Teilrevision Polizeireglement	Seite	5 - 14
3.	Teilrevision Reglement Musikschule	Seite	15 - 26
4.	Aufhebung des "Reglements betreffend die Erschliessung und Ausbeutung von Materialgruben in der Gemeinde Birsfelden"	Seite	27 - 31
5.	Mitteilungen des Gemeinderates		
6.	Anträge		
7.	Diverses		

Birsfelden, 18. Februar 2025, GRB Nr. 2025-75

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Teilrevision Polizeireglement

In der Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2024 wurde das Projekt "Einführung automatischer Durchfahrtskontrollen zur Verhinderung des Ausweichverkehrs" bewilligt. Dabei werden die Kennzeichen der Fahrzeuge durch Kameras temporär erfasst und mit einer Berechtigtenliste abgeglichen. Gebüsst werden nur Fahrzeuge, die nicht berechtigt sind und sich kürzer als 15 Minuten im Kontrollgebiet aufhalten. Das System soll am 1. September 2025 in Betrieb genommen werden.

Aufgrund der geplanten automatisierten Datenverarbeitung sollen Grundsätze und Rahmenbedingungen im Polizeireglement festgehalten werden. Die entsprechenden Inhalte wurden mit den kantonalen Fachstellen und der Aufsichtsstelle Datenschutz erarbeitet.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen, dass das teilrevidierte Polizeireglement (Anpassung Ingress, neuer § 31a sowie teilweise Anpassung von § 37 und § 38) bewilligt wird.

Teilrevision Reglement Musikschule

Die Kostenbeiträge für die Musikschule wurden seit 2010 nicht mehr angepasst. Zudem wurde festgestellt, dass seit der letzten Anpassung eine Teuerung von 7% aufgelaufen ist. Angesichts der finanziellen Herausforderungen der Gemeinde schlägt der Gemeinderat deshalb vor, dass die Kostenbeiträge um insgesamt 10% erhöht werden sollen. Diese Anpassung soll in zwei Schritten erfolgen: eine erste Anpassung per Sommer 2025, eine zweite Anpassung im Sommer 2027. Insgesamt können so bei einem Gesamtaufwand der Musikschule von rund CHF 1.5 Mio. die Einnahmen um rund CHF 42'000.- auf CHF 320'000.- gesteigert werden.

Neben der Anpassung der Kostenbeiträge sollen zudem auch einzelne redaktionelle sowie wenige inhaltliche Anpassungen im Reglement vorgenommen werden. Einerseits sollen die Begriffe einheitlich verwendet werden. Andererseits sollen gewisse Formulierungen inhaltlich so angepasst werden, dass sie besser und vor allem eindeutig verständlich sind.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen, dass die Anpassungen in § 2 Kostenbeiträge sowie im Anhang (neue Kostenbeiträge) des Reglements betreffend die Musikschule Birsfelden genehmigt werden.

Aufhebung des "Reglements betreffend die Erschliessung und Ausbeutung von Materialgruben in der Gemeinde Birsfelden"

Es gibt seit langer Zeit keine Materialgruben mehr in Birsfelden. Trotzdem wurde das dazugehörige Reglement nie offiziell aufgehoben. Laut den aktuellen Gesetzen von Kanton und Bund müssen Gemeinden Abbauzonen in ihren Zonenplänen einzeichnen, falls es solche gibt. Da es in Birsfelden keine solchen Zonen gibt, ist der Abbau von Steinen und ähnlichen Materialien in der Gemeinde verboten.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen, dass das Reglement betreffend die Erschliessung und Ausbeutung von Materialgruben in der Gemeinde Birsfelden aufgehoben wird.

Vorlage an die Gemeindeversammlung 1/25

TRAKTANDUM NR. 1

Protokoll der 3. Gemeindeversammlung des Jahres 2024

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 23. September 2024

Empfehlung der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Beratung und Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 23. September 2024 wird grossmehrheitlich und mit wenigen Enthaltungen genehmigt.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

2. Mutation Hagnauweg: Strassennetzplan / Bau- und Strassenlinienplan / Zonenplan

Empfehlung der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission hat im Rahmen ihrer Sitzung vom 25. November 2024 den Antrag des Gemeinderates (auf Basis der Erläuterungen zur Gemeindeversammlung) einstimmig zur Annahme empfohlen.

Beratung und Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

Die Mutation Hagnauweg, bestehend aus der Anpassung des Strassennetzplans, des Bau- und Strassenlinienplans, Teilgebiet Süd 1 sowie des Zonenplans Siedlung wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

3. Totalrevision Einbürgerungsreglement

Empfehlung der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission hat im Rahmen ihrer Sitzung vom 25. November 2024 den Antrag des Gemeinderates (auf Basis der Erläuterungen zur Gemeindeversammlung) mit 11 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zur Annahme empfohlen.

Beratung und Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

Das totalrevidierte Einbürgerungsreglement wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

4. Neue Gemeindeverwaltung – Kredit über CHF 4.3 Mio. für Umbau, technische Ausstattung, Möblierung und Umzug: Abnahme der Schlussabrechnung

Empfehlung der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission hat im Rahmen ihrer Sitzung vom 25. November 2024 den Antrag des Gemeinderates (auf Basis der Erläuterungen zur Gemeindeversammlung) einstimmig zur Annahme empfohlen.

Beratung und Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

Die Schlussabrechnung der Sondervorlage "Neue Gemeindeverwaltung – Kredit über CHF 4.3 Mio. für Umbau, technische Ausstattung, Möblierung und Umzug", welche eine Kreditunterschreitung von CHF 14'272.14 ausweist, wird von der Gemeindeversammlung abgenommen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

5. Sondervorlage: Investitionskredit für die Baufeldbereitstellung Areal Hardstrasse

Empfehlung der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission hat im Rahmen ihrer Sitzung vom 25. November 2024 die Anträge des Gemeinderates wie folgt beurteilt:

Zu 1. empfiehlt die GK der Gemeindeversammlung mit 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Zu 2. empfiehlt die GK der Gemeindeversammlung mit 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Beratung und Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Enthaltungen wird beschlossen:

1. Für die Umsetzung der Baufeldbereitstellung sowie die Neugestaltung der Umgebung Kindergarten Schützenstrasse wird ein Investitionskredit von CHF 2'547'000.– bewilligt.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Enthaltungen wird beschlossen:

2. Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis (Baupreisindex Nordwestschweiz, Hochbau, vom April 2024, Indexstand: 117.6; Basis Oktober 2020 = 100) werden mitbewilligt und sind in der Abrechnung nachzuweisen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

6. Einführung automatischer Durchfahrtskontrollen zur Verhinderung des Ausweichverkehrs

Empfehlung der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission hat im Rahmen ihrer Sitzung vom 25. November 2024 die Anträge des Gemeinderates wie folgt beurteilt:

Zu 1. empfiehlt die GK der Gemeindeversammlung mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltung den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.
Zu 2. empfiehlt die GK der Gemeindeversammlung mit 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltung den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Beratung und Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen wird der Antrag von Andreas Gasser auf Rückweisung, zwecks gesamtheitlicher Betrachtung von Investitionen und rechtlichen Grundlagen, abgelehnt.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

1. Für die Umsetzung der automatischen Durchfahrtskontrolle wird ein Investitionskredit von CHF 490'000 bewilligt.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

2. Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis (Baupreisindex Nordwestschweiz, Tiefbau, vom April 2024, Indexstand: 114.3; Basis Oktober 2020 = 100) werden mitbewilligt und sind in der Abrechnung nachzuweisen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

7. IAFP 2025-2029 (Budget 2025)

Empfehlung der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission hat im Rahmen ihrer Sitzung vom 25. November 2024 die Anträge des Gemeinderates wie folgt beurteilt:

Zu 1. empfiehlt die GK der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.
Zu 2. empfiehlt die GK der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.
Zu 3. empfiehlt die GK der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.
Zu 4. empfiehlt die GK der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Beratung und Beschlussfassung der Gemeindeversammlung

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Einstimmig wird beschlossen:

1. Die Gemeindesteuerfüsse für das Jahr 2025 betragen:
   - Natürliche Personen: 62%
   - Juristische Personen: 55%

://: Einstimmig wird beschlossen:

2. Allen Globalbudgets der Aufgabenbereiche 2025 und dem sich ergebenden Überschuss von CHF 4'555'410.– wird zugestimmt.

://: Einstimmig wird beschlossen:

3. Dem Investitionsbudget 2025 mit Nettoinvestitionen von CHF 6'970'950.– wird zugestimmt.

://: Einstimmig wird beschlossen:

4. Der IAFP 2025 – 2029 wird zur Kenntnis genommen.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

8. Anträge

GP Ch. Hiltmann informiert, dass folgender Antrag der SP Birsfelden eingereicht wurde:

"Damit der Gemeinderat die Möglichkeit hat, Kitas, die in finanzielle Schwierigkeiten kommen oder die neu gegründet werden, bei Bedarf finanziell zu unterstützten, beantragen wir im Namen der SP Birsfelden der Gemeindeversammlung die folgende Anpassung des «Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)» vom 26. September 2016, gültig ab 01. Januar 2021 (Änderung gelb hinterlegt):

§ 2 Grundsatz (…)

4 Die Gemeinde Birsfelden kann im Bereich der Tagesbetreuung (Frühbereich) und im Bereich der schulergänzenden Tagesstrukturen mit privaten Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen und an sie finanzielle Beiträge ausrichten (Objektfinanzierung)."

Birsfelden, 16. Dezember 2024

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2024 wird genehmigt.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

TRAKTANDUM NR. 2

Teilrevision Polizeireglement

1. Ausgangslage

In der Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2024 wurde das Projekt "Einführung automatischer Durchfahrtskontrollen zur Verhinderung des Ausweichverkehrs" bewilligt.

Um das bestehende System zur Verhinderung des Ausweichverkehrs zu optimieren, soll eine automatische Durchfahrtskontrolle eingeführt werden. Dabei werden die Kennzeichen der Fahrzeuge durch Kameras temporär erfasst und mit einer Berechtigtenliste abgeglichen. Der Datenschutz wird gewährleistet. Gebüsst werden nur Fahrzeuge, die nicht berechtigt sind und sich kürzer als 15 Minuten im Kontrollgebiet aufhalten. Das neue System gilt ganzjährig und rund um die Uhr. Ziel ist es, den Ausweichverkehr weiter zu reduzieren sowie die externen Betriebskosten und den internen Verwaltungsaufwand zu senken. Die Investitionskosten betragen CHF 490'000. Durch die wesentlich tieferen Betriebskosten ist das Projekt nach 5 Jahren amortisiert. Das System soll am 1. September 2025 in Betrieb genommen werden.

2. Erwägungen

Aufgrund der geplanten automatisierten Datenverarbeitung sollen Grundsätze und Rahmenbedingungen in einem Reglement festgehalten werden. Die entsprechenden Inhalte wurden mit den kantonalen Fachstellen und der Aufsichtsstelle Datenschutz erarbeitet.

Das Reglement wurde durch den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat vorgeprüft und ergab nur geringfügige Anpassungen, die entsprechend eingearbeitet wurden. Anschliessend erfolgte die Vernehmlassung vom 20. Dezember 2024 bis 31. Januar 2025.

2.1 Rückmeldungen aus der Vernehmlassung

- EVP Sektion Muttenz-Birsfelden:

  "Wir begrüssen, dass die Löschung der Daten im Reglement geregelt ist und dass zur Ausarbeitung des Konzeptes der automatisierten Datenverarbeitung die rechtliche Situation mit Kanton und Bund abgeklärt wurde."

- SP Birsfelden

  "Die SP Birsfelden begrüsst die Einführung der automatischen Durchfahrtskontrolle mit dem Kontrollschild-Lesesystem. Sie hofft, dass durch die systematische Überwachung und Ahndung von Widerhandlungen gegen Teilfahrverbote der gewünschte präventive Effekt erreicht werden kann und die Quartierstrassen der Gemeinde Birsfelden vom Verkehrsstau frei bleiben.

  Mit der Teilrevision des Polizeireglements, der Einführung des § 31a sowie der Änderung der § 37 und § 38 des Polizeireglements, findet die «automatische Durchfahrtskontrolle mit dem Kontrollschild-Lesesystem» die notwendige gesetzliche Grundlage. Die SP Birsfelden hat zu den einzelnen Bestimmungen keine weitere Anmerkung und heisst sie gut."

- Verkehrspolizei Basel-Landschaft
  In einer Sitzung von Vertretern der Gemeindeverwaltung mit der Verkehrspolizei empfahl

diese, zur Präzisierung den Begriff "Bewilligung" statt "Berechtigung / Berechtigte" zu verwenden. Dies bezieht sich im Wesentlichen auf die Verordnung.

2.2 Stellungnahme des Gemeinderats zur Rückmeldung der Verkehrspolizei Basel-Landschaft

Der Gemeinderat dankt für den Hinweis, die Verordnung wird entsprechend angepasst. Im Reglement erfolgt die daraus resultierende Umformulierung in § 31a Abs. 2.

2.3 Synoptische Darstellung (Vergleich "aktuell zu Vorschlag Teilrevision")

Hinweis:

Änderungen im Vorschlag zum teilrevidierten Reglement sind, gegenüber dem aktuellen Reglement, gelb markiert.

Änderungen aufgrund von Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sind im Vorschlag zum neuen Reglement blau markiert (siehe auch Punkt 2.2).

Aktuelles Reglement	**Vorschlag Teilrevision**
Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf die §§ 44, 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28.05.1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) beschliesst:	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf die §§ 44, 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28.05.1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) sowie auf § 7 Abs. 1 und § 7f des Polizeigesetzes Baselland (PolG), beschliesst:
§ 1 - § 31	unverändert
	§ 31a Automatische Durchfahrtskontrolle mit Kontrollschild-Lesesystem 1 Die Gemeindepolizei kann zur Überwachung und Ahndung von Teilfahrverboten Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisch erfassen und mit Datenbanken abgleichen. Die automatische Durchfahrtskontrolle bezweckt ausschliesslich die präventive Kontrolle und die Ahndung von Widerhandlungen gegen Teilfahrverbote für mehrspurige Motorfahrzeuge (inkl. Anhänger) und Motorräder auf Gemeindestrassen im Ordnungsbussenverfahren. 2 Die Gemeindepolizei verwendet von ihr erstellte Listen von Fahrzeugen, die ~~generell oder mit Spezialbewilligung~~ mit genereller oder befristeter Durchfahrtsbewilligung zur Durchfahrt berechtigt sind (sog. White-Lists), um automatisch erfasste Kontrollschilder mit diesen Datenbanken bzw. Listen abzugleichen. 3 Die Gemeindepolizei erstellt die White-List mittels periodischen Online-Zugriffs auf kantonale Fahrzeugzulassungsregister. 4 Im Ordnungsbussenverfahren erfolgt die Identifikation von nicht durchfahrtsberechtigten Fahrzeugen durch Abruf von Daten aus den inländischen und ausländischen Fahrzeugzulassungsregistern.

Aktuelles Reglement	Vorschlag Teilrevision
	[5] Die automatisch erfassten Daten, d.h. die Kontrollschilder von Fahrzeugen, werden wie folgt vernichtet: a. bei durchfahrtsberechtigten Fahrzeugen sofort; b. bei nicht durchfahrtsberechtigten Fahrzeugen spätestens nach 30 Tagen. Diese Aufbewahrungsfrist steht bei Ausstellung einer Ordnungsbusse bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens still. [6] Die Kamera-Standorte des Kontrollschild-Lesesystems werden mit Hinweistafeln signalisiert. [7] Der Zugriff und die Bearbeitung von Daten der automatischen Durchfahrtskontrolle und die Verwendung dieser Daten im Ordnungsbussenverfahren sind in der ausschliesslichen Zuständigkeit von zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Kontrollpersonen. [8] Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.
§ 32 - § 36	unverändert
§ 37 Beurteilende Instanz [1] Die Gemeindepolizei beurteilt Übertretungen von Gemeindereglementen im Ordnungsbussenverfahren, die in der Ordnungsbussenliste in Anhang 1 zu diesem Reglement aufgeführt sind. [2] Der Bussenausschuss beurteilt alle Übertretungen von Gemeindereglementen, auf die das Ordnungsbussenverfahren keine Anwendung findet.	**§ 37 Beurteilende Instanz** [1] Die Gemeindepolizei beurteilt Übertretungen von Gemeindereglementen im Ordnungsbussenverfahren, die in der Ordnungsbussenliste in Anhang 1 zu diesem Reglement aufgeführt sind, sowie Strassenverkehrsvorschriften, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. [2] Der Bussenausschuss beurteilt alle Übertretungen von Gemeindereglementen, auf die das Ordnungsbussenverfahren keine Anwendung findet.
§ 38 Anwendbares Verfahren [1] Für Übertretungen gemäss Anhang 1, welche durch die Gemeindepolizei bei der Begehung festgestellt und sofort geahndet werden können, findet das Ordnungsbussenverfahren Anwendung. [2] Für alle anderen Übertretungen kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.	**§ 38 Anwendbares Verfahren** [1] Für Übertretungen gemäss Anhang 1 und gemäss Ordnungsbussenverordnung des Bundes (SR 314.11), welche durch die Gemeindepolizei bei der Begehung bzw. durch Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen mittels technischer Geräte (z.B. Radar, automatische Durchfahrtskontrolle) festgestellt und sofort geahndet werden können, findet das Ordnungsbussenverfahren Anwendung. [2] Für alle anderen Übertretungen kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

Aktuelles Reglement	Vorschlag Teilrevision
§ 39 - § 42	unverändert

Die Reinfassung der angepassten Paragraphen des Polizeireglements sind im Anhang 1 zu finden.

3. Weiteres Vorgehen

Nach Genehmigung des Reglements durch die Gemeindeversammlung und dem (unbenutzten) Ablauf der Referendumsfrist wird das teilrevidierte Polizeireglement der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft zur Genehmigung vorgelegt.

Sobald diese erfolgt ist, wird der Gemeinderat das teilrevidierte Polizeireglement sowie die Verordnung "Teilfahrverbot Gemeindestrassen mit automatischer Durchfahrtskontrolle" in Kraft setzen. Diese Verordnung ist informativ im Anhang 2 angefügt.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

> Die Teilrevision des Polizeireglements (Anpassung Ingress, neuer § 31a sowie teilweise Anpassung von § 37 und § 38) wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 18. Februar 2025, GRB Nr. 2025-79

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident

M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Anhang 1: Vorschlag für das teilrevidierte Polizeireglement

Anhang 2: Verordnung "Teilfahrverbot Gemeindestrassen mit automatischer Durchfahrtskontrolle" (orientierend) / provisorischer Stand per 20. Februar 2025

ANHANG 1

Vorschlag für das teilrevidierte Polizeireglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf die §§ 44, 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28.05.1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) sowie auf § 7 Abs. 1 und § 7f des Polizeigesetzes Baselland (PolG), beschliesst:

§1 bis § 31

unverändert

§ 31a Automatische Durchfahrtskontrolle mit Kontrollschild-Lesesystem

1 Die Gemeindepolizei kann zur Überwachung und Ahndung von Teilfahrverboten Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisch erfassen und mit Datenbanken abgleichen. Die automatische Durchfahrtskontrolle bezweckt ausschliesslich die präventive Kontrolle und die Ahndung von Widerhandlungen gegen Teilfahrverbote für mehrspurige Motorfahrzeuge (inkl. Anhänger) und Motorräder auf Gemeindestrassen im Ordnungsbussenverfahren.

2 Die Gemeindepolizei verwendet von ihr erstellte Listen von Fahrzeugen, die mit genereller oder befristeter Durchfahrtsbewilligung zur Durchfahrt berechtigt sind (sog. White-Lists), um automatisch erfasste Kontrollschilder mit diesen Datenbanken bzw. Listen abzugleichen.

3 Die Gemeindepolizei erstellt die White-List mittels periodischen Online-Zugriffs auf kantonale Fahrzeugzulassungsregister.

4 Im Ordnungsbussenverfahren erfolgt die Identifikation von nicht durchfahrtsberechtigten Fahrzeugen durch Abruf von Daten aus den inländischen und ausländischen Fahrzeugzulassungsregistern.

5 Die automatisch erfassten Daten, d.h. die Kontrollschilder von Fahrzeugen, werden wie folgt vernichtet:

a. bei durchfahrtsberechtigten Fahrzeugen sofort;
b. bei nicht durchfahrtsberechtigten Fahrzeugen spätestens nach 30 Tagen. Diese Aufbewahrungsfrist steht bei Ausstellung einer Ordnungsbusse bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens still.

6 Die Kamera-Standorte des Kontrollschild-Lesesystems werden mit Hinweistafeln signalisiert.

7 Der Zugriff und die Bearbeitung von Daten der automatischen Durchfahrtskontrolle und die Verwendung dieser Daten im Ordnungsbussenverfahren sind in der ausschliesslichen Zuständigkeit von zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Kontrollpersonen.

8 Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

§32 bis § 36

unverändert

§ 37 Beurteilende Instanz

[1] Die Gemeindepolizei beurteilt Übertretungen von Gemeindereglementen im Ordnungsbussenverfahren, die in der Ordnungsbussenliste in Anhang 1 zu diesem Reglement aufgeführt sind, sowie Strassenverkehrsvorschriften, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

[2] Der Bussenausschuss beurteilt alle Übertretungen von Gemeindereglementen, auf die das Ordnungsbussenverfahren keine Anwendung findet.

§ 38 Anwendbares Verfahren

[1] Für Übertretungen gemäss Anhang 1 und gemäss Ordnungsbussenverordnung des Bundes (SR 314.11), welche durch die Gemeindepolizei bei der Begehung bzw. durch Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen mittels technischer Geräte (z.B. Radar, automatische Durchfahrtskontrolle) festgestellt und sofort geahndet werden können, findet das Ordnungsbussenverfahren Anwendung.

[2] Für alle anderen Übertretungen kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

§ 39 bis § 41

unverändert

Anhang 1 zum Polizeireglement: Ordnungsbussenliste

unverändert

ANHANG 2

Verordnung "Teilfahrverbot Gemeindestrassen mit automatischer Durchfahrtskontrolle" (orientierend) / provisorischer Stand per 20. Februar 2025

Gestützt auf § 7, Absatz 3 und § 39, Absatz 2 des Strassengesetzes Baselland, auf § 4, Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes Baselland sowie § 31a Abs. 8 Polizeireglement Birsfelden beschliesst der Gemeinderat was folgt.

A. VERORDNUNGSZWECKE

§ 1 Zweck der Teilfahrverbote und der automatischen Durchfahrtskontrolle

[1] Der Ausweichverkehr von der A2 führt fast täglich zu Staubildung auf Birsfelder Gemeindestrassen. Zur Entlastung der betroffenen Quartiere, deren Bevölkerung sowie der ortsansässigen Institutionen (z. B. Firmen, Vereine, Stiftungen, Schulen) sollen für ausgewählte Gemeindestrassen Teilfahrverbote für mehrspurige Motorfahrzeuge und Motorräder eingeführt werden.

[2] Zur Überwachung und Durchsetzung des Teilfahrverbots wird ein automatisches Kontrollschild-Lesesystem eingesetzt.

B. TEILFAHRVERBOTE

§ 2 Betroffene Strassen

[1] Der Gemeinderat erlässt mittels verkehrspolizeilicher Anordnungen für folgende Strassen ein Teilfahrverbot:

- Friedhofstrasse (ab Sternenfeldstrasse, in Fahrtrichtung Basel)
- Hardstrasse (ab Sternenfeldstrasse/Kreisel, in Fahrtrichtung Basel)
- Burenweg (ab Rheinfelderstrasse, in Fahrtrichtung Florastrasse)
- Wartenbergstrasse (ab Rheinfelderstrasse, in Fahrtrichtung Florastrasse)
- Salinenstrasse (ab Rheinfelderstrasse, in Fahrtrichtung Prattelerstrasse)
- Muttenzerstrasse (ab Freulerstrasse, Richtung Birseckstrasse)

[2] Das Teilfahrverbot gilt ganzjährig, von Montag bis Sonntag, von 00.00 bis 24.00 Uhr. Davon ausgenommen sind Fahrten von Fahrzeugen mit Durchfahrtsbewilligung und Gebietsdurchfahrten mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als 15 Minuten.

[3] Als Gebietsdurchfahrt wird die Einfahrt in die Strassen gemäss § 2 Absatz 1 dieser Verordnung bis zur Ausfahrt über eine der folgenden Strassen bezeichnet:

- Rheinstrasse (vor Einmündung Hauptstrasse, bei Einfahrt über Friedhofstrasse oder Hardstrasse)
- Schulstrasse (vor Einmündung Hauptstrasse, bei Einfahrt über Friedhofstrasse oder Hardstrasse)
- Hardstrasse (vor Einmündung Hauptstrasse, bei Einfahrt über Friedhofstrasse oder Hardstrasse)
- Muttenzerstrasse (vor Einmündung Birseckstrasse, bei Einfahrt über Burenweg, Wartenbergstrasse, Salinenstrasse oder Muttenzerstrasse)

§ 3 Durchfahrtsbewilligung

[1] Folgende Personengruppen und ortsansässige Unternehmen und Institutionen sind grundsätzlich berechtigt, für die auf ihren Namen registrierten Kontrollschilder von mehrspurigen Motorfahrzeugen (inkl. Anhänger) und Motorrädern eine Durchfahrtsbewilligung zu erhalten. Diese berechtigt für die Durchfahrt auf den Strassen gemäss § 2 Absatz 1 und 3 dieser Verordnung:

a) Alle Einwohnerinnen und Einwohner von Birsfelden.
b) Alle Einwohnerinnen und Einwohner des Freuler Quartiers (Muttenz).
c) Alle in Birsfelden oder im Freuler Quartier (Muttenz) ansässigen Unternehmen und Institutionen.

[2] Folgende Fahrzeuge erhalten für die Durchfahrt auf den Strassen gemäss § 2 Absatz 1 und 3 dieser Verordnung ebenfalls eine Durchfahrtsbewilligung:

a) Fahrzeuge des Öffentlichen Verkehrs
b) Gekennzeichnete Taxis
c) Fahrzeuge der Blaulichtorganisationen (Polizei, Sanität, Feuerwehr)
d) Gekennzeichnete Fahrzeuge der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz mit und ohne Blaulicht (wie z.B. AMB BL, KKS BL, AUE BL)
e) Fahrzeuge der Gemeinde (wie z.B. Betriebsunterhalt, Zivilschutz)

§ 4 Erhalt der Durchfahrtsbewilligung

[1] Alle Fahrzeuge, welche das Gebiet gemäss § 2 Absatz 3 dieser Verordnung mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als 15 Minuten durchfahren, benötigen eine Durchfahrtsbewilligung.

[2] Durchfahrtsbewilligungen für Fahrzeuge gemäss § 3 dieser Verordnung sind kostenlos und an das Kontrollschild des Fahrzeuges gebunden.

[3] Die erstmalige Erteilung der kontrollschildgebundenen Durchfahrtsbewilligung basiert auf einer periodischen Datenabfrage im Fahrzeugzulassungsregister der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle(n) durch zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigte Kontrollpersonen.

[4] Alle registrierten Einwohnerinnen und Einwohner sowie Unternehmen und Institutionen von Birsfelden und des Freuler Quartiers (Muttenz) erhalten für die auf ihren Namen registrierten Kontrollschilder automatisch eine Durchfahrtsbewilligung.

[5] Neuzuziehende Einwohnerinnen und Einwohner sowie Unternehmen und Institutionen gemäss § 3 Absatz 1 erhalten im Rahmen ihrer Anmeldung auf der Gemeinde die notwendige Durchfahrtsbewilligung für die auf ihren Namen registrierten Kontrollschilder.

§ 5 Gültigkeitsdauer der Durchfahrtsbewilligung

[1] Die Durchfahrtsbewilligung ist an das Kontrollschild des Fahrzeuges von Berechtigten gemäss § 3 dieser Verordnung gebunden und wird regelmässig automatisch erneuert.

[2] Die automatische Erneuerung erfolgt durch zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigte Kontrollpersonen und basiert auf einer Datenabfrage im Fahrzeugzulassungsregister der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle(n).

§ 6 Befristete Durchfahrtsbewilligung für Spezialfälle

[1] Auf begründeten Antrag können Berechtigte gemäss § 3 Absatz 1 dieser Verordnung kostenlos maximal 2 jeweils auf 5 Tage befristete Durchfahrtsbewilligungen für Spezialfälle pro Monat bestellen. In begründeten Fällen kann die Frist erstreckt werden.

[2] Insbesondere für folgende Spezialfälle können befristete Durchfahrtsbewilligungen bestellt werden:

a) Werkstattersatzfahrzeug während der Reparatur des eigenen registrierten Fahrzeuges
b) Mietfahrzeug
c) Carsharing Fahrzeug (z.B. Mobility)
d) Privat genutztes Fremdfahrzeug
e) Fahrzeuge von Freunden oder Familienangehörigen
f) Privat genutztes Dienstfahrzeug

§ 7 Erlöschen der Durchfahrtsbewilligung

Bei Wegfall der Grundlage für die Berechtigung zum Erhalt einer kontrollschildgebundenen Durchfahrtsbewilligung gemäss § 3 Absatz 1 dieser Verordnung verliert die Durchfahrtsbewilligung ihre Gültigkeit.

C. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM AUTOMATISCHEN KONTROLLSCHILDLESESYSTEM

§ 8 Zweck

[1] Zwecks präventiver Überwachung und Durchsetzung der Teilfahrverbote in dieser Verordnung wird ein automatisches Kontrollschild-Lesesystem gemäss § 31a Polizeigesetz Birsfelden eingesetzt.

[2] Die Missachtung des Teilfahrverbots wird mit einer Ordnungsbusse gemäss Strassenverkehrsgesetz des Bundes gebüsst.

[3] Das System der automatischen Durchfahrtskontrolle überprüft die erfassten Bildaufzeichnungen und führt einen Kontrollschildabgleich aufgrund der Durchfahrtsberechtigungen gemäss den Bestimmungen in § 3, § 4 und § 6 dieser Verordnung durch.

§ 9 Beschreibung des überwachten Perimeters

An den Einfahrten der Strassen gemäss § 2 Absatz 1 dieser Verordnung sowie an den Ausfahrten der Strassen gemäss § 2 Absatz 3 dieser Verordnung werden mit Hilfe von Kameras Bildaufzeichnungen der Kontrollschilder von mehrspurigen Motorfahrzeugen (inkl. Anhänger) oder Motorrädern erstellt.

§ 10 Dauer und Umfang der Überwachung

[1] Das System ist 24/7 in Betrieb.

[2] Die Kameras erstellen nur Bildaufzeichnungen, wenn ein mehrspuriges Motorfahrzeug (inkl. Anhänger) oder Motorrad mit Kontrollschild durchfährt. Es wird eine Bilddatei vom Kontrollschild mit Zeitstempel bei der Einfahrt und ein zweites Bild mit Kontrollschild und Zeitstempel bei der Ausfahrt des Kontrollperimeters gemacht. Motorfahrräder, E-Bikes und Verkehrsteilnehmende ohne Kontrollschild werden nicht aufgezeichnet.

[3] An den signalisierten Kamerastandorten werden keine Bildaufzeichnungen von Personen erstellt. Eine Personenidentifikation ist nicht zulässig. Es findet für nicht durchfahrtsberechtigte Fahrzeuge eine nachfolgende Fahrzeughalter-Identifikation im Ordnungsbussenverfahren statt.

§ 11 Standorte der Kameras

[1] Die Standorte der Kameras sind in § 9 dieser Verordnung definiert.

[2] Die mit Datum und Uhrzeit versehenen Bildaufzeichnungen werden über eine verschlüsselte Internetverbindung unmittelbar an das Datenverarbeitungssystem übertragen. Eine lokale Datenspeicherung auf den Kameras ist nicht zulässig.

§ 12 Massnahmen am Kamera-Standort

Die Kamera-Standorte des Kontrollschild-Lesesystems werden vor der Einfahrt in das überwachte Gebiet und bei der Ausfahrt aus dem überwachten Gebiet mit Hinweistafeln signalisiert.

§ 13 Zugriffsberechtigung und Auswertung

[1] Die Auswertung und Weiterverarbeitung der Bildaufzeichnungen von nicht durchfahrtsberechtigten Fahrzeugen erfolgt manuell und ausschliesslich durch zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigte Kontrollpersonen.

[2] Sämtliche Zugriffe auf das Datenverarbeitungssystem werden protokolliert und in einem Logfile gespeichert.

§ 14 Vernichtung von Aufzeichnungen

[1] Für die Vernichtung von Aufzeichnungen der Kameras gilt § 31a Abs. 5 des Polizeireglements.

[2] Für Monitoringzwecke können anonymisierte Daten, die keine Rückverfolgung auf Personen bzw. Fahrzeughalter/innen ermöglichen, bearbeitet werden.

[3] Die Logfiles für Zugriffe auf die erfassten Kontrollschilder werden frühestens nach Ablauf von 12 Monaten vernichtet.

§ 15 Regelmässige Überprüfung

Die Einhaltung der vorliegenden Datenschutzbestimmungen und die Verhältnismässigkeit der Massnahme wird durch die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung mindestens jährlich überprüft. Ebenfalls erfolgt die stichprobenweise Überprüfung der Logfiles und der Berechtigungen mindestens jährlich.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Umsetzung durch die Verwaltung

Die Details der Umsetzung dieser Verordnung werden durch die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung festgelegt.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Die vorliegende Verordnung ersetzt die Verordnung «temporäre Sperrung Gemeindestrassen» vom 29. März 2016.

TRAKTANDUM NR. 3

Teilrevision Reglement Musikschule

1. Ausgangslage

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft (vom 06. Juni 2002, SGS 640) sieht in § 10 Abs. 2 vor, dass die Kostenbeiträge für den Unterricht an den Musikschulen ein Drittel der effektiven Kosten nicht überschreiten dürfen. Zudem müssen sie so ausgestaltet sein, dass der Musikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich ist.

In der Verordnung für die Musikschule (vom 13. Mai 2003, SGS 640.41) ist weiter festgehalten, dass der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschülern auf den von den einzelnen Musikschulen berechneten Gesamtkosten basiert.

1.2 Anpassung Kostenbeiträge

Die Einwohnergemeinde Birsfelden hat die gesetzlichen Vorgaben des Kantons im Wesentlichen in § 2 sowie im Anhang des "Reglements betreffend die Musikschule" umgesetzt.

Im Rahmen der Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen für die Gemeindefinanzen wurde festgestellt, dass

a) die aktuellen Tarife der Musikschule Birsfelden tiefer sind als in den umliegenden Gemeinden;

b) die Tarife seit 2010 nicht mehr angepasst worden sind.

Zur (Wieder)Herstellung der Tarifvergleichbarkeit zwischen den Gemeinden, dem Ausgleich der Teuerung (7% seit der letzten Tarifanpassung) sowie als Beitrag zu den Entlastungsmassnahmen für die Gemeindefinanzen sollen die Kostenbeiträge der Musikschule Birsfelden angehoben werden.

1.3 Weitere, vorwiegend redaktionelle Anpassungen

Bei der Erarbeitung der eingangs erwähnten Anpassungen der Kostenbeiträge wurde festgestellt, dass auch einzelne redaktionelle sowie wenige inhaltliche Anpassungen Sinn machen. Einerseits sollen Begriffe einheitlich verwendet werden. Andererseits sollen gewisse Formulierungen inhaltlich so angepasst werden, dass sie besser und vor allem eindeutig verständlich sind.

2. Erwägungen

2.1 Anpassung Kostenbeiträge

Der Schulrat der Musikschule Birsfelden empfiehlt eine gestaffelte Anhebung der Kostenbeiträge um insgesamt 10% auf Basis der heute geltenden Tarife. Damit soll die finanzielle Zusatzbelastung für die Eltern moderat und sozial verträglich gestaltet werden.

Der erste Anpassungsschritt um 5 Prozentpunkte - basierend auf den heutigen Kostenbeiträgen - soll im Sommer 2025 erfolgen. Der zweite Anpassungsschritt um weitere 5 Prozentpunkte - wiederum basierend auf den heutigen Kostenbeiträgen - soll dann erst in zwei Jahren, im Sommer 2027, erfolgen.

Eine Übersicht der aktuellen Tarife sowie der Vorschläge für die neuen Tarife per Beginn Schuljahr 2025/26 (1. Anpassungsschritt) respektive per Beginn Schuljahr 2027/28 (2. Anpassungsschritt) findet sich in Anhang 1 zu dieser Vorlage.

Im bestehenden "Reglement betreffend die Musikschule" ist in § 2 Abs 6 festgehalten, dass die Beiträge an die Musikschule abhängig vom Einkommen und der Anzahl Kinder subventioniert werden. Der vom Gemeinderat festgelegte Subventionsschlüssel ist aktuell wie folgt ausgestaltet:

- Als Grundvoraussetzung ist festgehalten, dass das Total der Vermögenswerte (gemäss Pos. 885 der Steuererklärung) den Betrag von CHF 200'000.- nicht übersteigen darf.
- Die Subventionen basieren auf dem Nettoeinkommen der Steuererklärung (Pos. 399).
- Nettoeinkommen im Bereich von CHF 0.- bis CHF 20'000.- erhalten mit 90% den höchsten Subventionsanteil.
- Nettoeinkommen im Bereich von CHF 75'000.- bis CHF 81'200.- erhalten mit 5% den tiefsten Subventionsanteil.
- Nettoeinkommen über CHF 81'200.- erhalten keine Subventionen. Sie bezahlen den vollen Kostenbeitrag.
- Die Geschwisterrabatte bewegen sich, je nach "Einkommensklasse" und Anzahl Kinder aus der gleichen Familie, zwischen 0% und 20%.

Auf Wunsch des Schulrats für die Musikschule soll der bestehende Subventionsschlüssel unverändert weiter bestehen bleiben. Dementsprechend werden im Abschnitt 5 zwei Präzisierungen vorgenommen: Die Berücksichtigung des Vermögens wird explizit aufgeführt. Es wird präzisiert, dass die Subventionierung von der Anzahl "angemeldeter" Kinder abhängig ist.

2.2 Weitere, vorwiegend redaktionelle Anpassungen

Der Gemeinderat sowie der Schulrat der Musikschule schlagen neben den finanziellen Anpassungen auch wenige, vorwiegend redaktionelle Anpassungen vor. Sie sollen der besseren Verständlichkeit dienen:

- Der Titel von § 2 sowie des Anhangs zum Reglement soll von "Beiträge" auf "Kostenbeiträge" angepasst werden. Zudem soll im ganzen Paragrafen / im ganzen Anhang das Wort "Kostenbeiträge" einheitlich und konsequent angewendet werden.
- Absatz 5 (Festlegung der "Geschwisterrabatte") soll ersatzlos gestrichen werden. Er überschneidet sich mit Absatz 6.
- Absatz 8 soll sowohl sprachlich, wie auch inhaltlich angepasst werden. In sprachlicher Hinsicht soll auch hier konsequent das Wort Kostenbeiträge (anstatt Tarife) verwendet werden. Inhaltlich soll die Anpassung an die Teuerung entsprechend der Regelung in anderen, vor kurzem revidierten Reglementen festgelegt werden.

Die "Reinfassung" des Vorschlags für das neue Reglement findet sich in Anhang 1 zu dieser Vorlage.

Eine detaillierte Übersicht aller vorgeschlagenen Anpassungen findet sich in Anhang 2 zu dieser Vorlage.

2.3 Rückmeldungen aus der Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassung haben sich zwei Privatpersonen sowie die beiden Parteien EVP und SP zur Vorlage geäussert. Dabei haben sich die Rückmeldungen vor allem auf die Erhöhung der Mietpreise sowie das Thema Geschwisterrabatt bezogen. Alle Rückmeldungen – inklusive Kommentar des Gemeinderats dazu - sind in der angehängten synoptischen Darstellung erfasst.

Aufgrund der Rückmeldungen sieht der Gemeinderat allerdings keinen Anpassungsbedarf und hält an seinem ursprünglichen Vorschlag fest.

3. Finanzielle Auswirkungen

Basierend auf den aktuellen Schülerzahlen ergeben sich ab Sommer 2027, nach der zweiten Erhöhung, jährlich etwa CHF 42'000.– höhere Kostenbeiträge von Seiten der Eltern.

Damit würde sich die finanzielle Situation der Musikschule im 2027 voraussichtlich wie folgt darstellen:

- Gesamtaufwand: rund CHF 1.5 Mio.
- Einnahmen: rund CHF 320'000.-
- Nettokosten für die Gemeinde: rund CHF 1.2 Mio.

4. Weiteres Vorgehen

Nach (unbenutztem) Ablauf der Referendumsfrist und der Genehmigung durch den Kanton erfolgt die Inkraftsetzung der neuen Kostenbeiträge (1. Anpassung) auf das 1. Semester des Schuljahres 2025/2026.

Auf das 1. Semester des Schuljahrs 2027/2028 erfolgt dann der 2. Anpassungsschritt.

5. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

> Die Anpassungen in § 2 Kostenbeiträge sowie im Anhang (neue Kostenbeiträge) des Reglements betreffend die Musikschule Birsfelden werden genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 11. Februar 2025, GRB Nr. 2025-63

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann	M. Schürmann
Gemeindepräsident	Leiter Gemeindeverwaltung

Anhang 1: Vorschlag für das teilrevidierte Reglement betreffend die Musikschule

Anhang 2: Teilrevision Reglement betreffend die Musikschule: synoptische Darstellung

ANHANG 1

Vorschlag für das teilrevidierte Reglement betreffend die Musikschule

Die Einwohnergemeindeversammlung Birsfelden, gestützt auf §§ 46 Absatz 1 und 47 Absatz 1 Ziffer 2, des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Besuch der Musikschule

Die Musikschule kann von allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Birsfelden besucht werden.

§ 2 Kostenbeiträge

[1] Die Kostenbeiträge werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt, soweit sie Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Sekundarstufe II betreffen im Rahmen der Bestimmungen des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie der Verordnung für die Musikschule vom 13. Mai 2003.

[2] Die Kostenbeiträge für junge Erwachsene nach Abschluss der Sekundarstufe II bis zu vollendeten 25. Altersjahr entsprechen den Kostenbeiträgen der Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Sekundarstufe II.

[3] Die Kostenbeiträge der Erwachsenen ab vollendetem 25. Altersjahr werden nicht subventioniert und entsprechen den Vollkosten.

[4] Die Kostenbeiträge der Eltern dürfen einen Drittel der effektiven Kosten nicht überschreiten und sind so auszugestalten, dass der Musikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich ist (Bildungsgesetz § 10 Abs. 2).

[5] Die Kostenbeiträge an die Musikschule werden abhängig vom Einkommen, vom Vermögen und der Anzahl angemeldeter Kinder subventioniert. Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 5% und 90% der Beiträge. Der Gemeinderat regelt die Details.

[6] Kinder können mehrere Kurse besuchen, subventioniert wird jedoch 1 Instrument pro Kind.

[7] Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin die Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 2a Ausgleich der Teuerung

[1] Die Höhe der in diesem Reglement festgelegten Kostenbeiträge richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK).

[2] Basis ist der Stand im Oktober 2024 mit 107.1 Punkten (Dez. 2020=100).

[3] Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Kostenbeiträge jeweils zu Beginn seiner Legislaturperiode und legt der Gemeindeversammlung allfällige Anpassungen gemäss Abs. 1 innerhalb eines halben Jahres zum Beschluss vor.

[4] Für die Anpassung der Kostenbeiträge nach Abs. 1 wird auf eine Vernehmlassung gemäss Verwaltungs- und Organisationsreglement verzichtet.

§ 3 Mietinstrumente

Die Musikschule stellt gewisse Mietinstrumente zur Verfügung. Die Höhe der Miete sowie die maximale Mietdauer werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

§ 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement der Jugendmusikschule vom 14. Dezember 1977 wird aufgehoben.

§ 5 Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt das vorliegende Reglement nach der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in Kraft.

Anhang zum Reglement betreffend die Musikschule

1. Kostenbeiträge (pro Schulsemester)

	Lektion	Gültig ab Sommer 2025		Gültig ab Sommer 2027	
		Kosten-beitrag	Zzgl. Stimmen	Kosten-beitrag	Zzgl. Stimmen
Einzelunterricht					
Klavier	0.5	430	30	450	30
	0.75	650	45	680	45
	1.0	860	60	900	60
Alle anderen Instrumente inkl. Blockflöte und Sologesang	0.5	430	--	450	--
	0.75	650	--	680	--
	1.0	860	--	900	--
Gruppenkurse					
3-er Gruppen	1.0	290	--	300	--
2-er Gruppen	0.75	330	--	340	--
Theaterkurs (8 – 12 Kinder)	1.5 – 2 [1)]	430	--	450	--
Rhythmik	1[1)]	90	--	100	--
ELKI-Singen (Eltern, Grosseltern etc. mit Kindern ab 1.5 – 4 Jahre)	0.75	210	--	220	--

Erklärungen: 1) Lektionen pro Woche

2. Miete Musikinstrumente (pro Schulsemester)

	Gültig ab Sommer 2025	Gültig ab Sommer 2027
Miete von Instrumenten pro Semester (Violinen, Oboen, Klarinetten, Trompeten, Posaunen, Querflöten und Gitarren)	100	150

3. Mietdauer

Die maximale Mietdauer beträgt 2 Jahre. In Ausnahmefällen kann die Mietdauer verlängert werden.

ANHANG 2

Teilrevision Reglement betreffend die Musikschule: synoptische Darstellung

Hinweis: Änderungen im Vorschlag zum teilrevidierten Reglement sind, gegenüber dem aktuellen Reglement, gelb markiert

Die Änderungen im Vorschlag zur neuen Version gegenüber der Version, welche in die Vernehmlassung gegeben wurde, sind hellblau markiert.

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
Allgemeine Rückmeldungen oder Fragen aus der Vernehmlassung: - **Person A:** Dass das Musikschulreglement von Zeit zu Zeit angepasst werden muss, ist verständlich. Hingegen die Begründung, dass andere Musikschulen rund um Birsfelden höhere Beiträge verlangen, ist kein Grund nur eine unsinnige Ausrede, ähnlich der "Quartierüblichkeit" im Mietwesen. Diese Argumentation kann in Zukunft weggelassen werden, sie ist komplett irrelevant. - **SP:** Die SP Birsfelden unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen des Reglements. Diese sind aus unserer Sicht der angespannten finanziellen Lage der Gemeinde angepasst, zeitgemäss und nachvollziehbar. Die Aktualisierung und Erhöhung der Kostbeiträge, die in 2 Schritten erfolgen wird, freut uns nicht wirklich. Da aber eine letzte Erhöhung der Kostenbeiträge 16 Jahre her ist, die Teuerung seither gestiegen ist und Birsfelden weiterhin, tiefere Kostenbeiträge als umliegende Gemeinden haben wird und da die finanzielle Lage der Gemeinde ernst ist, erkennen wir hier eine Notwendigkeit der Erhöhung, als passend an. **Stellungnahme des Gemeinderates:** - **Zu den Hinweisen von Person A und der SP:** Der Gemeinderat dankt für die Rückmeldungen und nimmt insbesondere die Haltung von Person A betreffend der "Quartierüblichkeit" zur Kenntnis.		

Aktuelles Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes Reglement	Bemerkungen
§ 1 Besuch der Musikschule Die Musikschule kann von allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Birsfelden besucht werden.	unverändert	--
§ 2 Beiträge	**§ 2 Kostenbeiträge**	Einheitliche Verwendung des Begriffs in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Grundlage des Kantons
[1] Die Kostenbeiträge werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt, soweit sie Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Sekundarstufe II betreffen im Rahmen der Bestimmungen des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie der Verordnung für die Musikschule vom 13. Mai 2003.	[1] Die Kostenbeiträge werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt, soweit sie Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Sekundarstufe II betreffen im Rahmen der Bestimmungen des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie der Verordnung für die Musikschule vom 13. Mai 2003.	unverändert
[2] Die Beiträge für junge Erwachsene nach Abschluss der Sekundarstufe II bis zu vollendeten 25. Altersjahr entsprechen den Beiträgen der Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Sekundarstufe II.	[2] Die Kostenbeiträge für junge Erwachsene nach Abschluss der Sekundarstufe II bis zu vollendeten 25. Altersjahr entsprechen den Kostenbeiträgen der Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Sekundarstufe II.	Anpassung Begriff Kostenbeiträge
[3] Die Beiträge der Erwachsenen ab vollendetem 25. Altersjahr werden nicht subventioniert und entsprechen den Vollkosten.	[3] Die Kostenbeiträge der Erwachsenen ab vollendetem 25. Altersjahr werden nicht subventioniert und entsprechen den Vollkosten.	Anpassung Begriff Kostenbeiträge ~~unverändert~~
[4] Die Kostenbeiträge der Eltern dürfen einen Drittel der effektiven Kosten nicht überschreiten und sind so auszugestalten, dass der Musikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich ist (Bildungsgesetz § 10 Abs. 2).	[4] Die Kostenbeiträge der Eltern dürfen einen Drittel der effektiven Kosten nicht überschreiten und sind so auszugestalten, dass der Musikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich ist (Bildungsgesetz § 10 Abs. 2).	unverändert

Aktuelles Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes Reglement	Bemerkungen
§ 2 Beiträge (Fortsetzung)	**§ 2 Kostenbeiträge (Fortsetzung)**	
[5] Besuchen mehrere Kinder derselben Familie die Musikschule, wird folgender Rabatt gewährt: a) bei 2 Kindern 10% b) bei 3 Kindern 15% c) bei 4 und mehr Kindern 20%	~~[5] Besuchen mehrere Kinder derselben Familie die Musikschule, wird folgender Rabatt gewährt:~~ ~~a) bei 2 Kindern 10%~~ ~~b) bei 3 Kindern 15%~~ ~~c) bei 4 und mehr Kindern 20%~~	Dieser Absatz kann gestrichen werden. Der Geschwisterrabatt soll in Zukunft gemäss Abs 6 zusammen mit der Festlegung der einkommensabhängigen Subventionierung durch den Gemeinderat geregelt werden.
[6] Die Beiträge an die Musikschule werden abhängig vom Einkommen und der Anzahl Kinder subventioniert. Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 5% und 90% der Beiträge. Der Gemeinderat regelt die Details.	[5] Die Kostenbeiträge an die Musikschule werden abhängig vom Einkommen, vom Vermögen und der Anzahl angemeldeter Kinder subventioniert. Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 5% und 90% der Beiträge. Der Gemeinderat regelt die Details.	Anpassung Begriff Kostenbeiträge Der Gemeinderat ist der Meinung, dass bei der Subventionierung auch das Vermögen berücksichtigt werden soll. Dementsprechend soll es in diesem Absatz mitaufgeführt werden. Die Abhängigkeit der Subventionierung von der Anzahl Kinder wird im Sinn einer Präzisierung mit dem Zusatz "angemeldeter" ergänzt.
[7] Kinder können mehrere Kurse besuchen, subventioniert wird jedoch 1 Instrument pro Kind.	[6] Kinder können mehrere Kurse besuchen, subventioniert wird jedoch 1 Instrument pro Kind.	unverändert
[8] Die Tarife und der Subventionsschlüssel werden alle 2 Jahre der Teuerung angepasst.	~~[7] Die Tarife und der Subventionsschlüssel werden alle 2 Jahre der Teuerung angepasst.~~	Wird an dieser Stelle gestrichen und in einem eigenständigen Paragrafen (siehe nachfolgend) geregelt-
[9] Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin die Beiträge ganz oder teilweise erlassen	[7] Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin die Beiträge ganz oder teilweise erlassen.	

Aktuelles Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes Reglement	Bemerkungen

Rückmeldungen oder Fragen aus der Vernehmlassung:

- **Person A:** Dass der Gemeinderat bei der Subventionierung auch auf das Vermögen zugreifen will, finde ich nicht nötig. Bei vielen Einwohnern besteht ja das hauptsächliche Vermögen aus selbstgenutztem Wohneigentum, das kein Einkommen generiert. Und es kann vom Gemeinderat missbraucht werden, die Subventionen schleichend abzubauen. Im Absatz 5 sind also die Worte "vom Vermögen" zu streichen.
- **Person B** (gekürzte Version)**:** Die Streichung des Geschwisterrabattes und die Erhöhung der Gebühren für bereits angemeldete Kinder führen zu einer erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastung für Familien im Mittelstand. Eine doppelte Preissteigerung ist unserer Meinung nach stets ungerechtfertigt und für die Betroffenen oft schwierig zu tragen. Daher sind wir der Meinung, dass der Geschwisterrabatt weiterhin gewährt werden sollte und auch für den Mittelstand eine willkommene Entlastung darstellt. Sollte dieser Rabatt aber tatsächlich wegfallen wäre gerechterweise zumindest eine Bestandesgarantie für bereits bestehende Anmeldungen zu gewährleisten.
- **SP:** Im § 2.5 und 2.6 (Geschwister Rabatt und Subventionierung): Dass, für einen Rabatt oder die Subventionierung der Kostenbeiträge an die Musikschule neu, neben dem Einkommen auch das Vermögen einer Familie berücksichtig wird, ist zeitgemäss. Ausserdem, dass dementsprechend die Anpassung der Subventionierung von der Anzahl «angemeldeter» Kinder abhängig gemacht wird, ist zeitgemäss und nachvollziehbar.
- **EVP:** §2, Absatz 5: Wir begrüssen es, dass auch das Vermögen und nicht nur das Einkommen und die Anzahl Kinder zur Berechnung des Beitrags berücksichtigt werden.

Stellungnahme des Gemeinderates:

- **Zu den Hinweisen von Person A:**
  Der Gemeinderat teilt die Meinung von Person A nicht. Einerseits ist bei der Berechnung von Kostenbeiträgen resp. Subventionen der Einbezug von Vermögen heutzutage Standard. Damit soll u.a. verhindert werden, dass Leute mit geringem Einkommen, aber hohen Vermögen, Subventionen erhalten. Zudem kann der Gemeinderat im Zusammenhang mit den Kostenbeiträgen die Aussage, dass "(…) bei vielen Einwohnern besteht ja das hauptsächliche Vermögen aus selbstgenutztem Wohneigentum (…)" nicht nachvollziehen. Fakt ist, dass Vermögenswerte, die aus (selbstgenutztem) Wohneigentum bestehen bei der Festlegung der Subventionen nicht mitberücksichtigt werden.
- **Zu den Hinweisen von Person B:**
  Zum Thema "Geschwisterrabatt" kann festgehalten werden, dass der Gemeinderat keine Streichung desselben beabsichtigt. Wie im neuen § 2, Absatz 5 festgehalten ist, sollen bei der Festlegung die Subventionen nach wie vor auch die Anzahl der Kinder (=Geschwisterrabatt) berücksichtigt werden. Dieser soll aber konsequenterweise durch den Gemeinderat festgelegt werden und nicht im Reglement festgeschrieben sein.
  Betreffend "Bestandesgarantie" ist der Gemeinderat der Meinung, dass diese aus zwei Gründen nicht gerechtfertigt wäre. Einerseits soll der Geschwisterrabatt ja beibehalten werden, wodurch die Preissteigerung nicht so gross ausfällt, wie von Person B befürchtet. Andererseits würde eine Bestandesgarantie neue Ungerechtigkeiten und grossen administrativen Aufwand verursachen. Das will der Gemeinderat vermeiden.
- **Zu den Hinweisen von SP und EVP:**
  Der Gemeinderat dankt den beiden Parteien für die zustimmenden Äusserungen.

Aktuelles Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes Reglement	Bemerkungen
--	**§ 2a Ausgleich der Teuerung**	Der Ausgleich der Teuerung soll gleich geregelt werden, wie in anderen Reglementen, die innerhalb des letzten Jahres in diesem Punkt angepasst worden sind.
	[1] Die Höhe der in diesem Reglement festgelegten Kostenbeiträge richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK).	
	[2] Basis ist der Stand im Oktober 2024 mit 107.1 Punkten (Dez. 2020=100).	
	[3] Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Kostenbeiträge jeweils zu Beginn seiner Legislaturperiode und legt der Gemeindeversammlung allfällige Anpassungen gemäss Abs. 1 innerhalb eines halben Jahres zum Beschluss vor.	
	[4] Für die Anpassung der Kostenbeiträge nach Abs. 1 wird auf eine Vernehmlassung gemäss Verwaltungs- und Organisationsreglement verzichtet.	

Rückmeldungen oder Fragen aus der Vernehmlassung:

- **EVP:** vor allem Absatz 3 und 4: Wir finden es NICHT gut, dass der Teuerungsausgleich wie bei den anderen bisher angepassten Reglementen geregelt werden soll, denn: Es geht hier NICHT um Gebühren, sondern um Musikstunden. Es ist ein zutiefst politischer Entscheid, wie stark solche Musikstunden durch die Gemeinde (z.B. aus gesellschaftspolitischen und pädagogischen Gründen) unterstützt / subventioniert werden. Folglich: Es braucht von Zeit zu Zeit einen politischen Entscheid des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung und somit sind wir GEGEN einen automatischen Teuerungsausgleich.

Stellungnahme des Gemeinderates:

- **Zu den Hinweisen der EVP:**
  Der vorgeschlagene Mechanismus zum Ausgleich der Teuerung ist kein Automatismus. Vielmehr prüft der Gemeinderat die Situation individuell und legt **allfällige** Anpassungen der Gemeindeversammlung zum Beschluss vor.
  Der von der EVP angesprochene "politische Entscheid" spiegelt sich zudem nicht in den zugrundeliegenden Kostenbeiträgen nieder, sondern in den gewährten Subventionen.

§ 3 Mietinstrumente **§ 4 Aufhebung bisherigen Rechts** **§ 5 Inkrafttreten**	unverändert	--

Anhang zum Reglement betreffend die Musikschule

1. Kostenbeiträge (pro Schulsemester)

	Ausgangslage			**5%** **Schritt I (Sommer 2025)**		**10%** **Schritt II (Sommer 2027)**	
	Lektion[2)]	**Kosten-beitrag**	***zzgl. Stimmen***	**Anpassung I**	***zzgl. Stimmen***	**Anpassung II**	***zzgl. Stimmen***
Einzelunterricht							
Klavier[1)]	0.5	410	*50*	430	*30*	450	*30*
	0.75	615	*50*	650	*45*	680	*45*
	1	820	*50*	860	*60*	900	*60*
Alle anderen Instrumente inkl. Blockflöte und Sologesang	0.5	410		430		450	
	0.75	615		650		680	
	1	820		860		900	
Gruppenkurse							
3-er Gruppen	1	275		290		300	
2-er Gruppen	0.75	310		330		340	
Theaterkurs (8 – 12 Kinder)	1.5 - 2	410		430		450	
Rhythmik	1	90		90		100	
ELKI-Singen[3)] (Eltern, Grosseltern etc. mit Kindern ab 1.5 – 4 Jahre)	0.75	215		210		220	

Erklärungen:

1) Der Kostenbeitrag für den Klavierunterricht setzt sich zusammen aus dem Beitrag für "alle anderen Instrumente" plus den Beitrag für das "Stimmen". Im aktuellen Reglement ist der Beitrag für das Stimmen für alle Lektionen gleich hoch (CHF 50.-). Das soll mit der Überarbeitung der Kostenbeiträge angepasst werden: die Beiträge für das Stimmen werden proportional zur Dauer der Lektion verrechnet. Sie betragen damit neu zwischen CHF 30.- für eine halbe Lektion (0.5) bis CHF 60.- für eine ganze Lektion.
2) Eine volle Lektion dauert 50 Minuten (50 Minuten Musikunterricht und 10 Minuten Kontaktzeit).
3) Für das ELKI-Singen wird aktuell ein Kostenbeitrag von nur 200.- erhoben (Entscheid Musikschule). Beiträge sind gerundet.

2. Miete Musikinstrumente (pro Schulsemester)

	Ausgangslage			5% Schritt I (Sommer 2025)		10% Schritt II (Sommer 2027)	
	Lektion	Betrag	Stimmen	Anpassung I	Stimmen	Anpassung II	Stimmen
Miete von Instrumenten pro Semester (Violinen, Oboen, Klarinetten, Trompeten, Posaunen, Querflöten und Gitarren)		75		100		150	

Rückmeldungen oder Fragen aus der Vernehmlassung:

- **Person A:** Die Erhöhung der Mietpreise für Instrumente empfinde ich als viel zu hoch. Im 2. Schritt auf maximal CHF 125.-- ist vertretbar und ist nicht gleich eine Verdoppelung.
- **EVP:** Zudem bejahen wir die Vorschläge zu den neuen Kostenbeiträgen (pro Schulsemester). Nicht aber die massive, prozentuale Erhöhung der Mieten von Instrumenten pro Semester. Wir sind nur für die Erhöhung von CHF 75.-- auf CHF 100.-- per Sommer 2025, jedoch generell (im jetzigen Zeitpunkt) gegen die starke Erhöhung auf CHF 150.-- per Sommer 2027! Zu starke Erhöhungen bei teilweise sinkenden Instrumentenpreisen führen ziemlich sicher zu weniger Vermietungen und folglich kaum mehr Mieteinnahmen. Wer es sich leisten kann, kauft deshalb ein Musikinstrument schneller, statt dass es bis zu 2 Jahre lang gemietet wird…

Stellungnahme des Gemeinderates:

- **Zu den Hinweisen von Person A und der EVP:**
  Der Gemeinderat dankt beiden Parteien für die Rückmeldungen zu den Mietpreisen für Musikinstrumente. Die Verdoppelung mag sehr hoch erscheinen. Man muss dazu aber zwei Aspekte berücksichtigen. Die Mietpreise wurden schon lange nicht mehr angepasst. Es hat sich deshalb ein grosser Nachholbedarf "angestaut". Damit die Anpassung etwas "abgefedert" werden kann, erfolgt sie in zwei Schritten.
  Vergleicht man zudem die Mietpreise der Musikschule Birsfelden mit kommerziellen Angeboten, die im Bereich von CHF 30.- und CHF 55.- pro Monat liegen, so sind die Preise aus Sicht des Gemeinderats angemessen.

3. Mietdauer

Die maximale Mietdauer beträgt 2 Jahre. In Ausnahmefällen kann die Mietdauer verlängert werden.

TRAKTANDUM NR. 4

Aufhebung des "Reglements betreffend die Erschliessung und Ausbeutung von Materialgruben in der Gemeinde Birsfelden"

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung von Birsfelden hat im Jahr 1950 das "Reglement betreffend die Erschliessung und Ausbeutung von Materialgruben in der Gemeinde Birsfelden" erlassen (siehe dazu auch Anhang 1).

Als Materialgrube wird eine Art von Grube bezeichnet, die ausgehoben wurde, um Material zu entnehmen und/oder bestimmte Gegenstände zu deponieren. Dazumal gab es in der Gemeinde mehrere Materialgruben, u.a. auf dem heutigen Areal der Sportanlage.

2. Erwägungen

Die Aufhebung des Reglements soll vor allem aus den folgenden beiden Gründen erfolgen:

- Es gibt seit langer Zeit keine Materialgruben mehr in Birsfelden. Obwohl es damit keinen Grund mehr für das Reglement gab, ist es offiziell nie ausser Kraft gesetzt worden. Dies soll nun erfolgen.
- Mit dem heute geltenden Kantons- und Bundesrecht sind die Gemeinden verpflichtet, Zonenvorschriften zu erlassen. Sie können in diesen Zonenplänen "Abbauzonen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Lehm, Sand usw." ausscheiden. Scheiden die Gemeinden keine entsprechenden Abbauzonen aus, ist die Gewinnung von Steinen und dergleichen verboten. Die Gemeinde Birsfelden weist in ihrem Zonenreglement keine entsprechenden Abbauzonen auf. Das nun aufzuhebende Reglement wäre damit rechtswidrig und damit wirkungslos.

3. Weiteres Vorgehen

Sollte der vorliegende Antrag genehmigt und die Referendumsfrist von 30 Tagen unbenutzt verstreichen, muss die Aufhebung des Reglements noch der zuständigen kantonalen Instanz zur Genehmigung vorgelegt werden.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Das "Reglement betreffend die Erschliessung und Ausbeutung von Materialgruben in der Gemeinde Birsfelden" wird aufgehoben.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 28. Januar 2025, GRB Nr. 2025-39

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Ch. Hiltmann	M. Schürmann
Gemeindepräsident	Leiter Gemeindeverwaltung

Anhang 1: Reglement betreffend die Erschliessung und Ausbeutung von Materialgruben in der Gemeinde Birsfelden (vom 13. Juni 1950)

ANHANG 1

Reglement betreffend die Erschliessung und Ausbeutung von Materialgruben in der Gemeinde Birsfelden (vom 13. Juni 1950)

Die Gemeindeversammlung von Birsfelden, gestützt auf § 23, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 14. März 1881 und § 65 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 15. Mai 1941, erlässt die nachstehenden Bestimmungen betreffend die Erschliessung und Ausbeutung von Materialgruben:

§ 1 Anwendung des Reglements

Das Reglement findet Anwendung auf alle bestehenden und neu zu erschliessenden Materialgruben.

§ 2 Befugnis der Gemeinde

Die Erschliessung oder Erweiterung von Materialgruben kann entsprechend den Bestimmungen von § 65 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 15. Mai 1941 im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes oder von Baugebieten eingeschränkt oder verboten werden.

§ 3 Bewilligungsverfahren und Zuständigkeit

Wer beabsichtigt, eine Materialgrube zu erschliessen oder zu erweitern, hat beim Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch hat Angaben über den beabsichtigten Umfang und die Art der Ausbeutung zu enthalten. Der Umfang der Ausbeutung ist in einem Situationsplan 1:500 einzutragen.

Als bewilligungspflichtige Erschliessung oder Erweiterung gilt auch das teilweise oder gänzliche Auffüllen ausgebeuteter oder sich noch im Betrieb befindlicher Gruben zum Zwecke der Wiederausbeutung des aufgefüllten Materials.

Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung der staatlichen Heimatschutzkommission und der kantonalen Planungsstelle.

Der Gemeinderat ist ferner zum Erlass aller Verfügungen und besonderen Vorschriften zuständig, die dazu dienen, den Bestimmungen dieses Reglementes Nachachtung zu verschaffen.

Die Bewilligung kann dem Grundstückeigentümer, und wenn die Ausbeutung von einem Dritten besorgt wird, auch diesem für eine bestimmte Parzelle auf die Dauer von 20 Jahren erteilt und auf gestelltes Gesuch hin verlängert werden. Beide sind für die Einhaltung dieses Reglementes und der besonderen Verfügungen und Vorschriften verantwortlich.

§ 4 Verfahren in Grundwassergebieten

Befindet sich eine zu erschliessende oder zu erweiternde Materialgrube im Bereiche eines Grundwassergebietes, so ist das Gesuch zur Einholung der staatlichen Bewilligung vom Gemeinderat auch dem Regierungsrat von Baselland zu unterbreiten. Die dem Schutze des Grundwassers dienenden Bedingungen, wie zulässige Ausbeutungstiefe, Vorschriften zur Verhütung von Verunreinigung usw. werden vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 5 Grundlage

Als Grundlage für die Anwendung dieses Reglements dienen der Bebauungs- und Zonenplan der Gemeinde Birsfelden und die Disposition der Ausbeutungsgebiete.

Vorhaben, welche diesen Plänen zuwiderlaufen, können abgelehnt werden.

§ 6 Grenzabstände und Böschungswinkel

Gruben müssen mit ihrem oberen Rand von Strasse und Nachbargrenze mindestens 3 m entfernt sein.
Die obere Begrenzungskante der Grube ist auf 1 m Distanz von der Böschungskante solid abzuschranken und zwar sowohl in Fällen, wo dieselbe im Innern der Parzelle liegt, als auch gegen Allmend und Nachbargrundstücke.
Angrenzende Strassen, Wege und Nachbargrundstücke sind durch eine Böschung im Verhältnis von 1:1½ zu sichern, wobei die obere Böschungskante 3 m hinter die Strassenline oder die nachbarliche Grenze zu liegen kommt.

§ 7 Humusierung

Abgehobener Humus darf nicht beseitigt werden, sondern ist zur späteren Humusierung der abgebauten Fläche zu deponieren. Nicht verwendbares Material ist entweder abzuführen oder derart zu lagern, dass die Grube keinen unordentlichen Anblick bietet.
Ausgebeutete oder wieder aufgefüllte Gruben müssen eine Humusdeckung von mindestens 30 cm Höhe erhalten.

§ 8 Wiederauffüllung ausgebeuteter Gruben

Werden ausgebeutete Gruben wieder aufgefüllt, so darf dazu nur Aushubmaterial von Bau- und anderen Gruben oder Bauschutt verwendet werden. Die Auffüllung mit Kehricht, chemischen Abfallstoffen, Altmetallen und dergleichen ist verboten.

§ 9 Materialdeponierungsplätze

Werden Gruben im Sinne von § 3, Absatz 2, wieder aufgefüllt, so darf die Auffüllung nur bis auf die Höhe des umliegenden natürlichen Terrains erfolgen.
Das Anlegen von Materialdepot über dem natürlichen Terrain zum Zwecke des späteren Wiederabbaus des deponierten Materials ist ausdrücklich verboten.

§ 10 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 dieses Reglements sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Gemeinderates und, wenn es sich um Gruben in Grundwassergebieten handelt, zudem der Baudirektion von Baselland gestattet.

§ 11 Aufforstung

Erfordert die Erweiterung und Neuerschliessung die Entfernung von Baum- oder Gebüschbeständen, so muss an geeigneter Stelle nach Weisung des Gemeinderates durch Aufforstung Ersatz geschaffen werden.

§ 12 Bewilligungsgebühr

Für die Bewilligung zur Ausbeutung von Materialgruben jeder Art ist der Gemeinde eine einmalige Gebühr von Fr. 50.- bis Fr. 200.- zu entrichten. Ferner sind der Gemeinde und dem Kanton allfällige Kosten für die Prüfung des Bewilligungsgesuchs zu ersetzen.

§ 13 Nichtbeachtung des Reglements

Werden die Bestimmungen dieses Reglements und die besonders erlassenen Verfügungen und Vorschriften nicht eingehalten, so kann, nach erfolgloser Mahnung das Weiterführen der Ausbeutung untersagt werden.

§ 14 Uebergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen werden auf Grund des Reglementes überprüft. Wenn diese den gestellten Anforderungen nicht entsprechen, hat der Ersteller bezw. Eigentümer auf seine Kosten für Abhilfe zu sorge.
Der § 13 findet auf bestehende Anlagen sinngemäss Anwendung.

§ 15 Einspracheverfahren

Alle Entscheide und Verfügungen, die der Gemeinderat gestützt auf dieses Reglement erlässt, können innert 15 Tagen seit der schriftlichen Zustellung vermittels Rekurses an den Regierungsrat von Baselland weitergezogen werden. Der Regierungsrat kann auf gestellten Antrag hin oder von Amtes wegen Gutachten von Sachverständigen einholen. Sein Entscheid ist endgültig.

§ 16 Straf- und Schlussbestimmungen

Hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung von Verfehlungen gegen dieses Reglement gilt § 119 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 15. Mai 1941 in Verbindung mit § 122.
Durch dieses Reglement werden die Bestimmungen der §§ 42 - 46 des Baureglementes der Gemeinde Birsfelden vom 28. Dezember 1934 aufgehoben.

§ 17 Härtefälle

Bedeutet der Erlass des Verbotes zur Erschliessung oder Erweiterung einer Grube im Einzelfalle eine ganz ausserordentliche Härte, so kann dem Eigentümer eine billige Entschädigung zuerkannt werden. Wenn eine Einigung über die Frage der Entschädigungspflicht oder die Höhe der Entschädigung nicht zustande kommt, so entscheidet die Expropriationskommission.